

Beschlussvorlage

Nr. GR/074/2020

Aktenzeichen	045.53	Datum: 11.09.2020
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	29.09.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberbürgermeister und Beschluss über Benutzung für außerdienstliche Zwecke

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberbürgermeister inklusive der Benutzung des Fahrzeuges für außerdienstliche Zwecke mit folgenden Rahmenparametern:

- a) unentgeltliche Nutzung bei allen Dienstfahrten
- b) unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet
- c) Benutzung für außerdienstliche (private) Zwecke gegen Kostenersatz.
Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem höchsten Entschädigungssatz des Landesreisekostengesetzes (aktuell § 6 LRKG 0,35 Euro/Km)
- d) Führen eines Fahrtenbuches, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind.

Das bisherige Dienstfahrzeug des Oberbürgermeisters wird in Zahlung gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmalige Anschaffungskosten	46.043,90 €
Unterhaltungskosten jährlich ca.	5.000,- €

(inkl. Versicherung/Steuer/ Verbrauch etc.) ausgehend von einer Laufleistung von. ca. 30.000 Km/Jahr

Sachverhalt:

Bereits im Zuge der Vorberatungen zum Haushaltsplan 2020 wurde die geplante Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges für den Oberbürgermeister thematisiert und im Haushaltsplan als Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 35.000,- € berücksichtigt. Die Verpflichtungsermächtigung soll im Zuge des Nachtragshaushaltes umgewandelt werden, damit die Ersatzbeschaffung noch dieses Jahr, im Idealfall mit einer reduzierten Umsatzsteuer, abgewickelt werden könnte. Aufgrund der aktuellen Lieferzeiten ist das nicht sichergestellt.

Der Ältestenrat wurde in seiner Sitzung am 15.09.2020 informiert.

Oberbürgermeister Jörg Albrecht ist seit dem 01.05.2012 Oberbürgermeister und wurde bei seiner Wiederwahl im Februar diesen Jahres für weitere 8 Jahre in seinem Amt bestätigt. In den ersten 4 Jahren seiner Amtszeit hat er freiwillig auf die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges verzichtet und hat alle dienstlichen wie privaten Fahrten mit seinem Privatfahrzeug erledigt. Zu Beginn seiner Amtszeit hat Herr Albrecht zunächst gänzlich auf eine Erstattung jeglicher Fahrtkosten verzichtet. Seit dem 01.04.2013 wurde der Aufwand der Dienstfahrten des Oberbürgermeisters mit einem Pauschalansatz, der mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt war, abgegolten. Der Pauschalsatz betrug 272,- €/Monat. Dazu kamen noch Einzelfahrtabrechnungen im Umfang von durchschnittlich rd. 100,- €/Monat, die von dieser Pauschale nicht erfasst wurden.

Nach den Erfahrungen der ersten drei Jahre seiner Amtszeit hat sich gezeigt, dass die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges für beide Seiten die effizientere, wirtschaftlichere und funktionalere Lösung darstellen würde. Man hat sich daher entschieden, einen Mercedes-Benz, Typ B 200 D, anzuschaffen. Zunächst wurde abgewogen, ob ein Leasing- oder ein Kaufvertrag die wirtschaftlichere Variante darstellt. Da die Stadt keine steuerlichen Vorteile geltend machen kann, stellt die Kaufvariante bei einer Gesamtbetrachtung, auch aufgrund der speziellen Kommunalkonditionen, die wirtschaftlichere Variante dar.

Der jetzige Dienstwagen wurde am 03.03.2016 zugelassen und weist aktuell bzw. bei der geplanten Abgabe eine Laufleistung von rd. 130.000 Km aus. Als Restwert würde man bei einer Inzahlungnahme des jetzigen Dienstwagens eine Erstattung in Höhe von ca. 9.600,- € erhalten.

Aufgrund der gewährten Sonderkonditionen beträgt der Kaufpreis für den neuen Dienstwagen, ein Mercedes Typ GLC 220 d 4matic, 46.043,90 €.

Es ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der gewährten Sonderkonditionen der Werteverzehr des Fahrzeuges bei einem evtl. Verkauf nach Ablauf der Bindungswirkung größtenteils neutral darstellen würde.

Bei der Benutzung des Dienstwagens für außerdienstliche (private) Zwecke ist zu beachten, dass eine – wie auch immer gestaltete – vollständige Überlassung eines von der Kommune beschafften Fahrzeuges zu den ihr gewährten (günstigeren) Kommunalkonditionen an Bürgermeister nicht rechtskonform möglich ist.

Die Nutzung eines Dienstfahrzeugs für außerdienstliche, auch private Zwecke kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Außerdienstlicher Zweck

Außerdienstlich sind alle Zwecke, die nicht mit der Erledigung von Dienstgeschäften des jeweiligen Amtes zusammenhängen. Neben rein privaten Zwecken gilt dies z. B. auch für die Ausübung eines Mandats im Kreistag etc., ferner z.B. für die Ausübung von Aufsichtsratsmandaten in Nebentätigkeit bzw. für die Ausübung von Nebentätigkeiten generell.

Sollten im Zuge dieser Mandatsausübung auch Fahrtkosten erstattet werden, wird der Oberbürgermeister diese, wie auch bisher, der Stadt zukommen lassen.

Die Nutzung zu außerdienstlichen, auch zu privaten Zwecken, bedarf einer ausdrücklichen Zulassung.

Durch Beschluss des Gemeinderates ist festzulegen, welcher Bedienstete in welchem Umfang, ggf. zu welchen Zwecken, einen Dienstwagen außerdienstlich benutzen darf und welches Entgelt er dafür zu leisten hat.

- **Kostenersatz**

Die Höhe des Entgelts ist gemäß § 92 Abs. 2 GemO unter Berücksichtigung sämtlicher anfallender Fahrzeugkosten und der tatsächlichen Fahrleistungen festzusetzen. Aus Gründen der Vereinfachung wird seitens der Verwaltung empfohlen, sich am höchsten Entschädigungssatz nach § 6 LRGB (derzeit 0,35 Euro/km) zu orientieren.

Die unentgeltliche Nutzung des Dienstwagens zu außerdienstlichen Zwecken ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die kommunalen Wahlbeamten geht auch das Innenministerium Baden-Württemberg zu Recht davon aus, dass die Kommunen ohne gegen den allgemeinen Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verstoßen, eine unentgeltliche Nutzung für außerdienstliche Fahrten im Gemeindegebiet zulassen können.

- **Fahrtenbuch**

Der Benutzer des Dienstwagens hat für die Aufschriebe zu sorgen, die für die Berechnung des Entgelts erforderlich sind. Dies erfolgt in einem Fahrtenbuch, in dem die Fahrzeugbewegungen und der jeweilige Grund für die Fahrt lückenlos aufzuzeichnen sind (z. B. „privat“, „außerdienstlich“ einerseits und „Angabe des Dienstgeschäftes“ andererseits).

- **Steuerliche Behandlung**

An dieser Stelle sei auf Folgendes hingewiesen:

Für die Ermittlung des steuerlichen Nutzungswertes gibt es seit 1996 nur noch zwei Methoden:

die Pauschalwertmethode, mit 1 v.H. des Listenpreises des Fahrzeuges je Monat, unabhängig von der Fahrleistung (ggf. zuzüglich einer besonderen Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) oder die Individualwertmethode (welche den Nachweis der tatsächlichen Fahrzeugkosten und Fahrleistungen - Fahrtenbuch - erfordert).

Der Oberbürgermeister würde weiterhin die Individualwertmethode präferieren.

Peter Hesch
Stellvertreter des
Oberbürgermeisters

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter